Bundesministerium für Bildung, Familie, Senioren, Frauen und Jugend

Förderrichtlinie des Bundesprogramms „Demokratie leben!“ (Förderrichtlinie „Demokratie leben!“) vom 23. September 2026

Auf Grundlage der §§ 23 und 44 der Bundeshaushaltsordnung (BHO) sowie der allgemeinen Verwaltungsvorschrift Nr. 15.2 zu § 44 BHO (VV-BHO) erlässt das Bundesministerium für Bildung, Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMBFSFJ) diese Richtlinie.

I. Förderziele und Zuwendungszweck

(1) Der Bund gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften (VV-BHO) nebst Anlagen zu §§ 23, 44 der Bundeshaushaltsordnung (BHO) eine Zuwendung zur Deckung von notwendigen Ausgaben des Zuwendungsempfängers für die Umsetzung von Projekten zur Förderung von Maßnahmen zur Demokratiebildung und Extremismusprävention.

(2) Ziel der Förderung im Bundesprogramm „Demokratie leben!“ ist, zu einem friedlichen, respektvollen und freiheitlichen Zusammenleben in einer offenen, liberalen und pluralistischen Gesellschaft auf der Grundlage der Normen und Werte des Grundgesetzes beizutragen und Demokratiebildung und Extremismusprävention zu fördern. Demokratie leben!“ ist ein lernendes Programm, das immer wieder auf aktuelle gesellschaftliche Herausforderungen reagiert

(3) Die weiteren Ziele der Förderung sind in der Anlage zu dieser Förderrichtlinie „Das Bundesprogramm ‚Demokratie leben!‘“ (Anlage) niedergelegt. Zur Erreichung dieser Ziele werden Projekte auf allen Ebenen des Staates sowie im digitalen Raum gefördert.

(4) Das Bundesprogramm beinhaltet zwei Handlungsfelder – Demokratiebildung und Extremismusprävention – sowie verschiedene Struktur-, Themen- und Beratungsfelder. Näheres hierzu sowie Begriffserläuterungen werden in der Anlage ausgeführt.

(5) Ein Anspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Der Zuwendungsgeber entscheidet hierüber aufgrund seines pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

II. Gegenstand der Förderung

(1) Zielgruppe der Maßnahmen des Bundesprogramms sind in erster Linie Kinder, Jugendliche, junge Erwachsene und deren soziales Umfeld (z. B. deren Eltern, Familienangehörige und andere Bezugspersonen). Zudem adressieren die Maßnahmen auch Fachkräfte in Regelstrukturen und deren Multiplikatorinnen und Multiplikatoren.

(2) Die Projekte werden auf vier Programmebenen durchgeführt. Die Programmebenen sind: Kommune (Nr. 1), Land (Nr. 2), Bund (Nr. 3) und Digitaler Raum (Nr. 4). Sie werden ergänzt durch Sondervorhaben (Nr. 5).

1. Programmebene „Kommune“

a) Kommunale Partnerschaften für Demokratie

Auf der Programmebene „Kommune“ werden kommunale Partnerschaften für Demokratie gefördert. Damit werden Projekte kommunaler Gebietskörperschaften und Projekte von Zusammenschlüssen kommunaler Gebietskörperschaften zur Demokratiebildung und Extremismusprävention gefördert.

Diese Gebietskörperschaft bzw. dieser Zusammenschluss als Zuwendungsempfänger bestimmt ein „Federführendes Amt“ und richtet eine „Koordinierungs- und Fachstelle“ ein. Das Federführende Amt hat die Verantwortung für die Umsetzung der kommunalen Partnerschaft für Demokratie. Die Koordinierungs- und Fachstelle begleitet die Umsetzung der Projekte zur Demokratiebildung und Extremismusprävention.

Zur Umsetzung der Projekte beteiligt die kommunale Partnerschaft für Demokratie alle relevanten zivilgesellschaftlichen Akteurinnen und Akteure sowie Regelstrukturen vor Ort. Diese werden als Mitglieder in das „Bündnis“ berufen. Zur Beteiligung von jungen Menschen ist an der kommunalen Partnerschaft für Demokratie zudem ein „Jugendforum“ einzurichten. Die Mitglieder des Bündnisses und des Jugendforums werden gemeinsam vom Federführenden Amt und der Koordinierungs- und Fachstelle berufen.

b) Begleitende Unterstützungsangebote

Zur Unterstützung der kommunalen Partnerschaften für Demokratie bei ihrer Arbeit werden zentrale Begleitangebote umgesetzt. Hierzu gehören allgemeine Fort- und Weiterbildungsangebote sowie Unterstützungs- und Beratungsangebote für Konfliktbearbeitung und Schutzkonzepte.

2. Programmebene „Land“

a) Landes-Demokratiezentren

Auf der Programmebene „Land“ wird jeweils ein Projekt als „Landes-Demokratiezentrum“ pro Bundesland gefördert. Grundsätzlich trägt eine oberste Landesbehörde als Zuwendungsempfänger die Verantwortung für die Umsetzung des jeweiligen Landes-Demokratiezentrums.

Mit den Landes-Demokratiezentren werden bedarfsorientiert die überregionalen, regionalen und lokalen Angebote zur Mobilen Beratung, zur Opfer- und Betroffenenberatung sowie zur Ausstiegs- und Distanzierungsberatung im jeweiligen Bundesland gefördert. Darüber hinaus unterstützen die Landes-Demokratiezentren die Arbeit der kommunalen Partnerschaften für Demokratie sowie andere geförderte Projekte im Rahmen des Bundesprogramms im jeweiligen Bundesland.

Jedes Landes-Demokratiezentrum kann zudem in den Handlungsfeldern Demokratiebildung und Extremismusprävention Projekte umsetzen, die im Bundesland von besonderer Bedeutung sind und deren inhaltliche Schwerpunktsetzung sich an der jeweiligen Bedarfslage im Bundesland orientiert.

Die Landes-Demokratiezentren koordinieren und vernetzen die landesweiten Angebote und stellen die Weiterentwicklung, Qualitätsstandards und einen Wissenstransfer sicher. Damit werden die Ziele des Bundesprogramms landesweit und ressortübergreifend gestärkt sowie der Transfer erprobter und bewährter Ansätze in andere Programmebenen und in Regelstrukturen ermöglicht.

b) Extremismusprävention in Strafvollzug und Bewährungshilfe

Zur Extremismusprävention in Strafvollzug und Bewährungshilfe werden auf der Programmebene „Land“ zusätzlich Projekte gefördert, in denen sowohl zielgruppenspezifische Beratung und Begleitung als auch Qualifizierungen der Fachkräfte in den Regelstrukturen erfolgen, um diese handlungskompetent im Umgang mit Radikalisierungsprozessen zu machen.

c) Koordinierung der Projekte

Zur bundesweiten Qualitätssicherung, Weiterentwicklung, Vernetzung sowie für den bundesweiten Transfer der Projektergebnisse und Erkenntnisse – sowohl innerhalb des Bundesprogramms als auch mit Regelstrukturen außerhalb des Bundesprogramms – wird zudem jeweils eine bundesweite Koordinierung der Opfer- und Betroffenenberatung, der Mobilen Beratung, der Ausstiegs- und Distanzierungsberatung und der Extremismusprävention in Strafvollzug und Bewährungshilfe gefördert.

3. Programmeebene „Bund“

Auf der Programmebene „Bund“ werden im Rahmen einer „Bundesoffensive Demokratiebildung und Extremismusprävention“ Projekte von Organisationen gefördert, deren Arbeit im jeweiligen Struktur- oder Themenfeld von bundesweiter Bedeutung ist.

a) Handlungsfeld „Demokratiebildung“

Im Handlungsfeld Demokratiebildung werden Projekte gefördert, die an Regelstrukturen im Sinne des Bundesprogramms angebunden sind und dazu beitragen, Maßnahmen der Demokratiebildung in die Breite zu tragen, Zielgruppen zu erreichen und einen fortlaufenden und nachhaltigen Transfer der Erkenntnisse zu gewährleisten.

Dazu gehören Projekte, die auf folgende Regelstrukturen (Strukturfelder) ausgerichtet werden: Orte der frühkindlichen Förderung; allgemeinbildende Schulen; berufliche Bildung (z. B. berufsbildende Schulen, Betriebe, Ausbildung, Weiterbildung), Arbeitswelt (auch öffentlicher Dienst), Orte des lebensbegleitenden Lernens; Hochschulen; Jugendsozialarbeit; weitere Regelstrukturen (z. B. Vereine, Sport, Kultur, außerschulische Jugendarbeit).

b) Handlungsfeld „Extremismusprävention“

Im Handlungsfeld Extremismusprävention werden Projekte gefördert, die online und/oder offline präventiv gegen jegliche Formen des Extremismus und gegen Radikalisierung ausgerichtet sind. Dazu gehören Projekte in folgenden Themenfeldern: Rechtsextremismus, Linksextremismus, Islamistischer Extremismus, Phänomenübergreifender Extremismus, Antisemitismus, Antiziganismus, Rassismus und Ausprägungen Gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit.

c) Koordinierung der Projekte

Zur bundesweiten Qualitätssicherung, Weiterentwicklung, Vernetzung sowie für den Transfer der Projektergebnisse und Erkenntnisse – sowohl innerhalb des Bundesprogramms als auch mit Regelstrukturen außerhalb des Bundesprogramms – wird im Handlungsfeld Demokratiebildung jeweils eine bundesweite Koordinierung der Projekte in den Strukturfeldern „Orte der frühkindlichen Förderung“, „allgemeinbildende Schulen“, „berufliche Bildung und Arbeitswelt“, „Orte des lebensbegleitenden Lernens und Hochschulen“ sowie „Jugendsozialarbeit und weitere Regelstrukturen“ gefördert. Im Handlungsfeld Extremismusprävention wird in jedem Themenfeld jeweils eine bundesweite Koordinierung gefördert.

4. Programmebene Digitaler Raum

a) Projekte

Auf der Programmebene „Digitaler Raum“ werden Projekte zur digitalen Demokratiebildung und digitalen Extremismusprävention gefördert. Dazu gehören Projekte in folgenden Themenfeldern: Digitale Teilhabe und Medienkompetenzen; Präventionsarbeit gegen Anfeindungen im Netz und Desinformation; Demokratiebildung und Präventionsarbeit im Gaming; Resilienz gegen Extremismus und Ausprägungen Gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit im digitalen Raum.

b) Begleitende Unterstützungsangebote

Zur Unterstützung der Projekte werden zentrale Begleitmaßnahmen umgesetzt, um Herausforderungen neuer Digitalphänomene frühzeitig zu erkennen sowie schnell und zielgerichtet auf diese reagieren zu können. Durch diese begleitenden Maßnahmen sollen auch die digitale Reichweite und der Transfer von Ansätzen erhöht sowie innovative digitale Instrumente entwickelt und zur Verfügung gestellt werden.

c) Koordinierung der Projekte

Zur bundesweiten Qualitätssicherung, Weiterentwicklung, Vernetzung sowie für den Transfer der Projektergebnisse und Erkenntnisse – sowohl innerhalb des Bundesprogramms als auch mit Regelstrukturen außerhalb des Bundesprogramms – wird zudem jeweils eine Koordinierung der Projekte in den Themenfeldern „Digitale Teilhabe und Medienkompetenzen“, „Präventionsarbeit gegen Anfeindungen im Netz und Desinformation sowie Resilienz gegen Extremismus und Ausprägungen Gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit im digitalen Raum“ und „Demokratiebildung und Präventionsarbeit im Gaming“ gefördert.

5. Sondervorhaben

Die vier Programmebenen werden durch Sondervorhaben ergänzt.

a) Sondervorhaben „Integration und Teilhabe“

Im Sondervorhaben „Integration und Teilhabe“ werden Projekte in den Themenfeldern „Teilhabe und Chancen-

gerechtigkeit“ sowie „Zusammenhalt und Dialog“ gefördert.

b) Koordinierung der Projekte im Sondervorhaben „Integration und Teilhabe“

Zur bundesweiten Qualitätssicherung, Weiterentwicklung, Vernetzung sowie für den Transfer der Projektergebnisse und Erkenntnisse – sowohl innerhalb des Bundesprogramms als auch mit Regelstrukturen außerhalb des Bundesprogramms – wird eine Koordinierung aller Projekte gefördert.

c) Weitere Sondervorhaben

Als weitere Sondervorhaben können insbesondere Evaluationen, wissenschaftliche Begleitungen und Forschungsvorhaben gefördert werden. Zusätzlich können als Sondervorhaben gefördert werden:

i) Zeitlich befristete Projekte von bundesweiter oder von besonderer Bedeutung für die Erfüllung der Ressortaufgaben des Bundesministeriums für Bildung, Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMBFSFJ), die nicht nach Ziffer II Absatz 2 Nrn. 1 – 4 gefördert werden können, weil aufgrund besonderer Umstände eine Festbetragsfinanzierung mit Pauschalen nicht möglich oder angezeigt ist.

ii) Zeitlich befristete Projekte von bundesweiter Bedeutung oder von besonderer Bedeutung für die Erfüllung der Ressortaufgaben des BMBFSFJ, die die übergeordneten Ziele des Bundesprogramms „Demokratie leben!“ gemäß der Anlage verfolgen, im begründeten Einzelfall aber nicht nach Ziffer II Absatz 2 Nrn. 1 – 4 gefördert werden können.

(3) Weitere Einzelheiten des Gegenstandes der Förderung sowie Begriffserläuterungen sind in der Anlage niedergelegt. Näheres wird im Zuwendungsbescheid geregelt.

III. Zuwendungsempfänger

(1) Auf der Programmebene „Kommune“ (Ziffer II Absatz 2 Nr. 1) und für die Umsetzung der Landes-Demokratiezentren in der Programmebene „Land“ (Ziffer II Absatz 2 Nr. 2 a) sind Zuwendungsempfänger Gebietskörperschaften oder Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften. Im Übrigen sind Zuwendungsempfänger juristische Personen des privaten Rechts, die gemeinnützige Ziele verfolgen.

(2) In begründeten Einzelfällen können auch (andere) juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts Zuwendungsempfänger sein. Weitere Regelungen zu Zuwendungsempfängern können in Förderaufrufen festgelegt werden.

(3) Auf den Programmebenen „Bund“ und „Digitaler Raum“, im Sondervorhaben „Integration und Teilhabe“ sowie für Koordinierungen von Projekten werden Zuwendungen nur solchen Zuwendungsempfängern gewährt, die bereits mehrjährig in mindestens drei Bundesländern oder im digitalen Raum eine fachlich qualifizierte Arbeit im jeweiligen Struktur-, Themen oder Beratungsfeld leisten. Zuwendungsempfänger können diese Voraussetzung auch durch einen Zusammenschluss mit bis zu zwei weiteren juristischen Personen gemäß Absatz 1 Satz 2 erfüllen.

(4) Die Zuwendungsempfänger gewährleisten eine den Normen und Werten des Grundgesetzes förderliche Arbeit und sind den Grundsätzen der freiheitlichen demokratischen Grundordnung verpflichtet. Näheres regelt der Zuwendungsbescheid.

IV. Besondere Zuwendungsvoraussetzungen

(1) In der Programmebene „Land“ wird zur Extremismusprävention im Strafvollzug und in der Bewährungshilfe (Ziffer II Absatz 2 Nr. 2) in jedem Land nur ein Projekt gefördert.

(2) In den Programmebenen „Bund“ und „Digitaler Raum“ sowie im Sondervorhaben „Integration und Teilhabe“ wird jedem Zuwendungsempfänger insgesamt nur eine Zuwendung für die Umsetzung eines Projekts und/oder eine Zuwendung für die Koordinierung von Projekten gewährt.

(3) Auf der Programmebene „Bund“ und im Sondervorhaben „Integration und Teilhabe“ werden grundsätzlich nur solche Projekte gefördert, die auf ein Wirkungsgebiet ausgerichtet sind, das sich über mindestens drei Bundesländer erstreckt.

(4) Sofern die Umsetzung eines Projektes oder die Koordinierung von Projekten von einem Zusammenschluss juristischer Personen erfolgen soll, ist die Zuwendung von einer der beteiligten juristischen Personen zu beantragen. Die Regelungen zur Weiterleitung in Ziffer VI sind bei der Beteiligung der übrigen juristischen Personen des Zusammenschlusses zu beachten.

V. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

(1) Die Zuwendungen werden als Projektförderung zur Deckung von notwendigen Ausgaben der Zuwendungsempfänger für einzelne abgegrenzte Projektvorhaben gewährt.

(2) Nicht zuwendungsfähig sind insbesondere Baumaßnahmen sowie Maßnahmen und Projekte, die nach Inhalt, Methodik und Struktur überwiegend schul- oder hochschulunterrichtlichen Zwecken, der religiösen oder weltanschaulichen Erziehung, der internen organisatorischen Schulung, der Erholung und Touristik oder agitatorischen Zielen dienen.

(3) Die Zuwendungen werden als Teilfinanzierung in Form von nicht rückzahlbaren Zuschüssen in der Regel im Wege der Festbetragsfinanzierung gewährt.

(4) Grundlage für die Berechnung der Festbeträge nach Absatz 3 sind

1. für Personal- und Sachkosten – auf Basis eines eingereichten Stellenplans – 90 v. H. der Pauschalen für Personal-, Personalgemein- und Sachkosten der jeweiligen Entgeltgruppen im höheren (E 13 – E 15 Ü), gehobenen (E 9 B – E 12) und mittleren (E 5 – E 9 A) Dienst des nachgeordneten Bereichs, die sich aus der Tabelle des Bundesministeriums der Finanzen (BMF) „Personal- und Sachkosten für Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen und Kostenberechnungen; Übersicht über die Kostenblöcke“ ergeben. Den Sachkosten wird der vom BMBFSFJ für den Förderbereich behördenspezifisch ermittelte Wert zugrunde gelegt. Sofern das BMBFSFJ auch für Personalkosten einen für den Förderbereich behördenspezifischen Wert ermittelt, ist dieser zugrunde zu legen.

Für anteilig oder zeitweise eingesetztes Personal werden die Pauschalen entsprechend der für das Projekt geleisteten Arbeitszeit berechnet.

2. zur Deckung der Ausgaben für Projektveranstaltungen, Arbeitstagungen, Fortbildungen und Kurse, die mit der fachlichen Arbeit des Zuwendungsempfängers in einem unmittelbaren Zusammenhang stehen, dem Zuwendungszweck dienen und sich an einen bestimmten Teilnehmendenkreis richten,

   a) 90 v. H. einer Honorarkostenpauschale je Tag und Honorarkraft (u. a. Dozierende, Fortbildende, Referierende, Lehrgangsleitende) sowie

   b) 90 v. H. einer angemessenen Teilnehmendenpauschale je Tag und teilnehmender Person.

(5) Die Festlegung der konkreten Fördermodalitäten, insbesondere der jeweiligen maximalen Fördersummen und der Pauschalen, erfolgt jährlich in einem Rundschreiben. Die Beträge werden jeweils auf volle Eurobeträge abgerundet.

(6) Reisekosten werden grundsätzlich durch Sachkosten-, Honorarkosten-, oder Teilnehmendenpauschalen abgedeckt. Sofern durch die Art der Maßnahme Reisekosten in außergewöhnlicher Höhe entstehen, kann – den Vorgaben des Bundesreisekostengesetzes gemäß – ein Zuschuss für zusätzliche Reisekosten beantragt und gewährt werden. Die Entstehung der zusätzlichen Kosten ist nachzuweisen. Eine Finanzierung erfolgt in diesen Fällen gemäß Absatz 8.

(7) Für Konzipierung, Gestaltung, Weiterentwicklung, Anpassung und Wartung von Medien sowie für Vernetzung und Öffentlichkeitsarbeit, die dem Zuwendungszweck dienen und die Arbeit des Zuwendungsempfängers unterstützen, sollen in den Projekten nicht mehr als 20 v. H. der Bundesförderung verwendet werden. Die Finanzierung erfolgt in diesen Fällen gemäß Absatz 8. Satz 1 gilt nicht für Koordinierungen von Projekten.

(8) In den in dieser Richtlinie vorgesehenen Fällen und in begründeten Einzelfällen werden die Zuwendungen ausnahmsweise auf der Grundlage eines Kosten- und Finanzierungsplanes gewährt.

(9) Die Zuwendungen für einzelne Sondervorhaben nach Ziffer II Absatz 2 Nr. 5 können ausnahmsweise im Wege der Anteils- oder Fehlbedarfsfinanzierung gewährt werden. In diesen Fällen sind mindestens 10 v. H. der Gesamtausgaben aus Eigen- und Drittmitteln zu finanzieren.

(10) In begründeten Einzelfällen kann die Zuwendung ausnahmsweise als Vollfinanzierung gewährt werden, wenn die Erfüllung des Zwecks in dem notwendigen Umfang nur bei Übernahme sämtlicher zuwendungsfähiger Ausgaben durch den Bund möglich ist. Eine Vollfinanzierung kommt insbesondere nicht in Betracht, wenn der Zuwendungsempfänger an der Erfüllung des Zuwendungszwecks ein wirtschaftliches Interesse hat.

VI. Weiterleitung

(1) Eine Weiterleitung an Dritte darf ausschließlich auf Antrag und nur in Fällen erfolgen, in denen der Zuwendungszweck nicht allein durch den Zuwendungsempfänger selbst, sondern nur mit Hilfe des Dritten erfüllt werden kann. Eine Weiterleitung der Zuwendung durch Zuwendungsempfänger, die keine juristischen Personen des öffentlichen Rechts sind, ist ausschließlich in privatrechtlicher Form und nur auf Grundlage einer schriftlichen Vereinbarung zulässig. Die Weiterleitung der Zuwendung darf nur zur Projektförderung erfolgen. Näheres regelt der Zuwendungsbescheid.

(2) Die die Zuwendungsempfänger betreffenden Bestimmungen dieser Richtlinie gelten für Zwischen- und Letztempfänger entsprechend mit der Maßgabe, dass im Falle der Weiterleitung die Art der juristischen Person des Zwischen- und Letztempfängers unerheblich ist und diese die Vorgabe der mehrjährigen Arbeit in mindestens drei Bundesländern gemäß Ziffer 3 Absatz 3 Satz 1 nicht erfüllen müssen.

VII. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

(1) Die Fördermittel aus diesem Bundesprogramm sollen nicht als Komplementärmittel für andere Programme des Bundes eingesetzt werden.

(2) Sofern Mittel anderer öffentlicher Träger zur Finanzierung herangezogen werden sollen, sind Nutzungsrechte des Bundes für alle Projektergebnisse sicherzustellen. Näheres regelt der Zuwendungsbescheid.

(3) Bei allen Veröffentlichungen ist sicherzustellen, dass die Zuwendungsempfänger in geeigneter Weise auf die Förderung des Projektes im Rahmen des Bundesprogramms hinweisen. Dem Bund sind Nutzungsrechte und Schutzrechte einzuräumen bzw. übertragen zu lassen. Eine angemessene Beteiligung des Bundes an den Erträgen aus solchen Rechten ist sicherzustellen. Näheres regelt der Zuwendungsbescheid.

(4) Dem Zuwendungsgeber ist die Berechtigung zu erteilen, über die einzelnen Förderprojekte in der Öffentlichkeit zu berichten, die Daten und Ergebnisse zu veröffentlichen und weiterzuverwenden.

(5) Die Zuwendungsempfänger werden verpflichtet zur Teilnahme an den Maßnahmen der Qualitätssicherung und der Erfolgskontrollen, an Erhebungen zur Evaluation, zur wissenschaftlichen Begleitung und am Monitoring sowie am programmweiten Fachaustausch und Wissenstransfer. Hierfür hat u. a. eine Datenerhebung, eine Berichterstattung und die Teilnahme an den durch das BMBFSFJ und das Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben (BAFzA) angebotenen Veranstaltungen zu erfolgen.

(6) Gleichstellung ist ein grundlegendes Prinzip bei der Umsetzung des Bundesprogramms.

(7) Das BMBFSFJ kann in begründeten Einzelfällen Abweichungen von dieser Richtlinie zulassen. Soweit es die Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zu § 44 BHO erfordern, ist insofern zusätzlich zur Anhörung des Bundesrechnungshofs Einvernehmen mit ihm oder mit dem Bundesministerium der Finanzen herzustellen.

VIII. Erfolgskontrolle

Im Rahmen der bundeshaushaltsrechtlich vorgegebenen Erfolgskontrollen wird begleitend und abschließend geprüft, ob die mit der Förderung angestrebten Projekt- und Programmziele voraussichtlich erreicht werden bzw. erreicht worden sind, ob die Förderung für die Erreichung der Ziele ursächlich und ob die Förderung insgesamt wirtschaftlich ist bzw. war. Das BMBFSFJ steuert das Bundesprogramm ziel- und ergebnisorientiert und entwickelt das Bundesprogramms bedarfs- und evidenzorientiert weiter.

IX. Evaluation

Das Bundesprogramm wird fortlaufend evaluiert. Hierbei werden auf Grundlage anerkannter wissenschaftlicher Standards unter anderem Wirkungsanalysen einzelner Projekte durchgeführt sowie die Programmebenen, die Sondervorhaben „Integration und Teilhabe“ und das Gesamtprogramm untersucht. Das BMBFSFJ berücksichtigt die Ergebnisse der Evaluation im Rahmen der Qualitätssicherung und der Erfolgskontrolle sowie bei der Steuerung und Weiterentwicklung des Bundesprogramms.

X. Verfahren

(1) Mit der administrativen Umsetzung des Bundesprogramms ist das BAFzA betraut. Es ist Bewilligungsbehörde.

(2) Die Projektförderung wird grundsätzlich ausgeschrieben. Ausschreibungen werden zu festgelegten Terminen in geeigneter Weise bekanntgegeben. Förderanträge sind im Förderportal des Bundesprogramms zu stellen. Die eingereichten Förderanträge werden durch das BAFzA geprüft. Die abschließende Entscheidung über eine Förderung obliegt dem BMBFSFJ.

(3) Zuwendungen werden durch Zuwendungsbescheid gewährt.

(4) Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die §§ 48 bis 49 a des Verwaltungsverfahrensgesetzes, die §§ 23, 44 BHO und die hierzu erlassenen VV-BHO, soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen von den Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zugelassen worden sind. Der Bundesrechnungshof ist gemäß §§ 91, 100 BHO zur Prüfung berechtigt.

XI. Inkrafttreten und Laufzeit

Diese Richtlinie tritt am 1. Januar 2027 in Kraft und ist bis zum 31. Dezember 2034 befristet. Sie ersetzt die „Förderrichtlinie zur Gewährung von Zuwendungen für Maßnahmen zur Stärkung von Vielfalt, Toleranz und Demokratie“ vom 20. November 2024 (GMBl 2024, S. 1166 ff.).

Berlin, den 23. September 2026

Bundesministerium für Bildung, Familie,
Senioren, Frauen und Jugend

Karin Prien

Das Bundesprogramm „Demokratie leben!“

– Anlage zur Förderrichtlinie des Bundesprogramms „Demokratie leben!“ –

Inhalt

A. Begriffserläuterungen
- I. Regelstrukturen
- II. Multiplikatorinnen und Multiplikatoren

B. Handlungsfelder
- I. Demokratiebildung
- II. Extremismusprävention

C. Programmebenen und Sondervorhaben
- I. Programmebene „Kommune“
- 1. Aufgaben
- 2. Aufbau
- a) Federführendes Amt
- b) Koordinierungs- und Fachstelle
- c) Bündnis
- d) Jugendforum
- II. Programmebene „Land“
- 1. Landes-Demokratiezentren (LDZ)
- a) Mobile Beratung
- b) Opfer- und Betroffenenberatung
- c) Ausstiegs- und Distanzierungsberatung
- 2. Extremismusprävention in Strafvollzug und Bewährungshilfe
- III. Programmebene „Bund“
- 1. Handlungsfeld „Demokratiebildung“
- a) Orte der frühkindlichen Förderung
- b) Allgemeinbildende Schulen
- c) Berufliche Bildung (z. B. berufsbildende Schulen, Betriebe, Ausbildung, Weiterbildung), Arbeitswelt (auch öffentlicher Dienst), Orte des lebensbegleitenden Lernens
- d) Hochschulen
- e) Jugendsozialarbeit
- f) Weitere Regelstrukturen (z. B. Vereine, Sport, Kultur, außerschulische Jugendarbeit)
- 2. Handlungsfeld Extremismusprävention
- a) Rechtsextremismus
- b) Linksextremismus
- c) Islamistischer Extremismus
- d) Phänomenübergreifender Extremismus
- e) Antisemitismus
- f) Antiziganismus
- g) Rassismus
- h) Ausprägungen Gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit
- IV. Programmebene „Digitaler Raum“
- 1. Digitale Teilhabe und Medienkompetenzen
- 2. Präventionsarbeit gegen Anfeindungen im Netz und Desinformation
- 3. Demokratiebildung und Präventionsarbeit im Gaming

4. Resilienz gegen Extremismus und GMF-Ausprägungen im digitalen Raum
V. Sondervorhaben
1. Sondervorhaben „Integration und Teilhabe“
a) Teilhabe und Chancengerechtigkeit
b) Zusammenhalt und Dialog
2. Weitere Sondervorhaben
VI. Koordinierung von Projekten
1. Qualitätssicherung und Entwicklung
2. Vernetzung
3. Transfer
D. Ziele
I. Programmebene „Kommune“
II. Programmebene „Land“
1. Landes-Demokratiezentren
2. Extremismusprävention in Strafvollzug und Bewährungshilfe
III. Programmebene „Bund“
1. Handlungsfeld „Demokratiebildung“
a) Stärkung der Demokratiekompetenzen
b) Erfahrung von Partizipation und demokratischer Selbstwirksamkeit
c) Ansprache besonderer Gruppen und Berücksichtigung der besonderen Problemlagen vor Ort
d) Demokratische Resilienz stärken
e) Demokratievertrauen stärken, Demokratieskepsis abbauen
f) Demokratische Konfliktbearbeitung
2. Handlungsfeld „Extremismusprävention“
a) Rechtsextremismus
b) Linksextremismus
c) Islamistischer Extremismus
d) Phänomenübergreifender Extremismus
e) Antisemitismus
f) Antiziganismus
g) Rassismus
h) Ausprägungen Gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit (GMF)
IV. Programmebene Digitaler Raum
1. Themenfeld „Digitale Teilhabe und Medienkompetenzen“
2. Themenfeld „Präventionsarbeit gegen Anfeindungen im Netz und Desinformation“
3. Themenfeld „Demokratiebildung und Präventionsarbeit im Gaming“
4. Themenfeld „Resilienz gegen Extremismus und GMF-Ausprägungen im digitalen Raum“
V. Sondervorhaben „Integration und Teilhabe“
1. Teilhabe und Chancengerechtigkeit
2. Zusammenhalt und Dialog
VI. Koordinierung von Projekten
1. Koordinierung in den Programmebenen „Bund“ und „Digitaler Raum“ sowie im Sondervorhaben „Integration und Teilhabe“
a) Qualitätssicherung und Entwicklung
b) Vernetzung
c) Transfer
2. Koordinierung von Projekten in der Programmebene Land
a) Qualitätssicherung und Entwicklung
b) Vernetzung
c) Transfer

A. Begriffserläuterungen

I. Regelstrukturen

Regelstrukturen im Sinne des Bundesprogramms sind auf Dauer angelegte, institutionell verfasste und gesellschaftlich etablierte staatliche oder zivilgesellschaftliche Strukturen. Mittels Einbindung von Regelstrukturen soll auch jener Teil der Gesellschaft erreicht werden, der zwar demokratisch eingestellt ist, sich aber in politischen Diskursen kaum zu Wort meldet oder sich zunehmend aus der aktiven Teilhabe bzw. der demokratischen Partizipation zurückzieht (sog. „stille Mitte“).

II. Multiplikatorinnen und Multiplikatoren

Multiplikatorinnen und Multiplikatoren an Regelstrukturen sind Schlüsselpersonen, die an diesen Regelstrukturen sind oder für diese agieren. Sie können die Zielgruppen unterstützen oder Wissen, Informationen, Werte oder Fähigkeiten an eine große Zielgruppe weitergeben. Sie fungieren somit auch als Informationsvermittler, können eine breite Weitergabe ermöglichen sowie Erkenntnisse, Methoden und Wissen in Form von Ergebnissen und/oder erprobten Ansätzen in Regelstrukturen transferieren und nachhaltig implementieren.

B. Handlungsfelder

I. Demokratiebildung

Demokratiebildung wird im Bundesprogramm „Demokratie leben!“ als ganzheitlicher, evidenzbasierter Bildungsauftrag gesehen, der Menschen dazu befähigt, mündig, aktiv und verantwortungsbewusst an einer demokratischen, pluralistischen Gesellschaft demokratisch mitzuwirken. Demokratiebildung erfordert ein Lernen durch, über und für Demokratie basierend auf den Normen und Werten des Grundgesetzes.

II. Extremismusprävention

Zentrale extremistische Ideologien sind Rechtsextremismus, Linksextremismus und islamistischer Extremismus. Antisemitismus, Antiziganismus, Rassismus und Ausprägungen Gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit führen ebenfalls zu Ausgrenzung, Abwertung und Gewalt und sind auch Elemente extremistischer Ideologien. Vielfach verlaufen Radikalisierungsprozesse über soziale Medien und Online-Plattformen und übersetzen sich in reale Aktionen und Gewalt. Extremismusprävention beinhaltet daher Maßnahmen, die darauf abzielen, die Entstehung extremistischer Einstellungen oder Handlungen sowie Ausprägungen von Gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit sowohl on- als auch offline zu verhindern, indem demokratische Werte gestärkt werden, Radikalisierungstendenzen frühzeitig entgegengewirkt wird und Betroffenengruppen geschützt werden.

C. Programmebenen und Sondervorhaben

I. Programmebene „Kommune“

Auf der Programmebene „Kommune“ werden kommunale Partnerschaften für Demokratie gefördert. Damit werden Projekte kommunaler Gebietskörperschaften und Projekte von Zusammenschlüssen kommunaler Gebietskörperschaften zur Demokratiebildung und Extremismusprävention gefördert.

1. Aufgaben

Die kommunalen Partnerschaften für Demokratie ermöglichen Projekte in den Handlungsfeldern des Bundesprogramms unter Einbindung aller Akteurinnen und Akteure sowie Jugendlichen vor Ort in ihren Gebietskörperschaften.

Diese Projekte ermöglichen Beteiligungsformate im unmittelbaren Lebensumfeld von Einwohnerinnen und Einwohnern, insb. für Zielgruppen des Bundesprogramms, und fördern das Erleben demokratischer Selbstwirksamkeit. Damit sind die kommunalen Partnerschaften für Demokratie und ihre Zielgruppen handlungskompetent im Umgang mit ihren jeweiligen lokalen Herausforderungen und im Umgang mit den unterschiedlichen Formen von Extremismus und gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit. Die kommunalen Partnerschaften für Demokratie und die Akteurinnen und Akteure der Demokratiebildung vor Ort sind ebenfalls handlungskompetent zum Thema Demokratieskepsis und im Umgang mit Menschen, die sich zunehmend aus der aktiven Beteiligung zurückziehen. Die kommunalen Partnerschaften für Demokratie ermöglichen zudem Maßnahmen zur demokratischen Konfliktbearbeitung und stärken die gesellschaftliche Dialogbereitschaft vor Ort.

Im Zusammenwirken von unterschiedlichen Akteuren wird eine lebendige und pluralistische Demokratie vor Ort sowie eine Kultur des Dialogs, der Konfliktbearbeitung, der Kooperation, des respektvollen Miteinanders, der gegenseitigen Anerkennung und Unterstützung gestärkt.

2. Aufbau

Kommunale Partnerschaften für Demokratie haben folgenden Aufbau:

a) Federführendes Amt

Das Federführende Amt in der Kommune trägt die Verantwortung für die Umsetzung der Partnerschaft für Demokratie entsprechend der Ziele des Bundesprogramms und unterstützt die interne, ämterübergreifende Zusammenarbeit zur Stärkung von Demokratiebildung und Extremismusprävention. In jedem Federführenden Amt der kommunalen Partnerschaften für Demokratie muss ein Stellenanteil von mindestens 0,5 Vollzeitäquivalenten vorgehalten werden.

b) Koordinierungs- und Fachstelle

Die Koordinierungs- und Fachstelle soll bei einer zivilgesellschaftlichen Organisation angesiedelt sein. Sie übernimmt die inhaltlich-fachliche Beratung von Interessierten und die Begleitung von Projekten. Sie berät das Bündnis und ist zuständig für die Öffentlichkeits- und lokale Vernetzungsarbeit.

Ein Stellenanteil von mindestens 0,5 Vollzeitäquivalenten wird im Rahmen der maximalen Fördersumme pro Jahr gewährt, sofern die Koordinierungs- und Fachstelle bei einer nichtstaatlichen Organisation angesiedelt ist.

c) Bündnis

Das Bündnis ist ein Gremium der Partnerschaft für Demokratie. Es ist für die strategische Planung und Organisation der kommunalen Partnerschaft für Demokratie zuständig und gibt sich eine Geschäftsordnung. Es stellt einen pluralistischen Zusammenschluss aller relevanten zivilgesellschaftlichen Akteurinnen und Akteure vor Ort dar. Zum Bündnis sollen zudem zwei Vertretungen des Jugendforums, Vertretungen von Regelstrukturen, der Wirtschafts- und Arbeitswelt sowie von Mehrgenerationenhäusern gehören. Diese sind stimmberechtigt. Das Bündnis prüft die von nichtstaatlichen Organisationen beantragten Einzelmaßnahmen und spricht eine Förderempfehlung aus. Projekte können auch über Fonds ermöglicht werden.

d) Jugendforum

Zur Stärkung der Beteiligung von jungen Menschen an der kommunalen Partnerschaft für Demokratie muss jede kommunale Partnerschaft für Demokratie ein Jugendforum einrichten sowie einen Jugendfonds für die von Jugendlichen selbstkonzipierten Projekte bereitstellen. Das Jugendforum wird von Jugendlichen in einer selbst gewählten Form eigenständig organisiert und geleitet und am Bündnis beteiligt.

II. Programmebene „Land“

1. Landes-Demokratiezentren (LDZ)

Auf der Programmebene „Land“ wird jeweils ein Projekt als „Landes-Demokratiezentrum“ pro Land gefördert. Durch die Landes-Demokratiezentren werden die Arbeit und Ziele des Bundesprogramms koordiniert, ressortübergreifend gestärkt sowie der Transfer erprobter und bewährter Ansätze gestaltet. Sie begleiten außerdem die kommunalen Partnerschaften für Demokratie und weitere im Bundesprogramms geförderte Projekte im jeweiligen Land. Jedes Landes-Demokratiezentrum kann zudem in den Handlungsfeldern Demokratiebildung und Extremismusprävention Projekte umsetzen, die in den Ländern von besonderer Bedeutung sind und deren inhaltliche Schwerpunktsetzung sich an der jeweiligen Bedarfslage im Land orientiert.

In den Landes-Demokratiezentren wird vor allem ein bedarfsorientiertes und an die jeweiligen Herausforderungen angepasstes Beratungsangebot in drei Beratungsfeldern vorgehalten.

Die drei Beratungsfelder sind im Einzelnen:

a) Mobile Beratung

Sie berät und unterstützt Regelstrukturen und deren Multiplikatorinnen und Multiplikatoren im Umgang mit Extremismus und Ausprägungen Gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit.

b) Opfer- und Betroffenenberatung

Sie berät, unterstützt und begleitet Opfer und Betroffene extremistischer Gewalt sowie von Gewalt, die auf Ausprägungen gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit basiert.

c) Ausstiegs- und Distanzierungsberatung

Sie berät, unterstützt und begleitet insbesondere Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene, die sich aus extremistischen Zusammenhängen lösen wollen, sowie deren soziales Umfeld.

2. Extremismusprävention in Strafvollzug und Bewährungshilfe

Zur Extremismusprävention in Strafvollzug und Bewährungshilfe werden auf der Programmebene „Land" Projekte gefördert, in denen die Beratung und Begleitung radikalisierungsgefährdeter, ideologisierter oder wegen einschlägiger Straftaten inhaftierter Menschen oder Probandinnen und Probanden der Bewährungshilfe weiterentwickelt und neue Arbeitsansätze für das Themenfeld erarbeitet werden. Ebenso werden Projekte gefördert, die Schulungen für Fachkräfte in den Regelstrukturen anbieten, um diese handlungskompetent im Umgang mit Radikalisierungsprozessen zu machen.

III. Programmebene „Bund"

Auf der Programmebene „Bund" werden im Rahmen einer „Bundesoffensive Demokratiebildung und Extremismusprävention" Projekte von Organisationen gefördert, deren Arbeit im jeweiligen Struktur- oder Themenfeld von bundesweiter Bedeutung ist.

1. Handlungsfeld „Demokratiebildung"

Auf der Programmebene Bund werden im Handlungsfeld Demokratiebildung Projekte gefördert, die an Regelstrukturen im Sinne des Bundesprogramms angebunden sind und dazu beitragen, Maßnahmen der Demokratiebildung in die Breite zu tragen, verschiedene Zielgruppen zu erreichen und einen fortlaufenden und nachhaltigen Transfer der Angebote und Erkenntnisse zu gewährleisten.

Neben der Vermittlung von Wissen und der Aneignung von demokratierelevanten Kompetenzen liegt ein Schwerpunkt der Demokratiebildung auf der Erfahrung von Demokratie, demokratischen Werten und Verfahren durch Beteiligung und Partizipation. Demokratiebildung fördert Dialogbereitschaft, einen konstruktiven Umgang mit gesellschaftlichen Konflikten und den Austausch mit sowie Respekt vor Andersdenkenden auf der Basis der Normen und Werte des Grundgesetzes.

Dazu gehören Projekte, die auf folgende Regelstrukturen (Strukturfelder) ausgerichtet werden:

a) Orte der frühkindlichen Förderung

Orte der frühkindlichen Förderung z. B. Einrichtungen der Kindertagesbetreuung sind für Kinder oftmals der erste Sozialisationsort außerhalb ihrer Familie. Sie bieten die Möglichkeit und Chance, demokratische Werte und Kompetenzen, Dialogfähigkeit und Beteiligung von Beginn an zu erfahren und zu erlernen. Von zentraler Bedeutung ist das Erleben von Partizipation und Selbstwirksamkeit. Projekte zur Förderung der Demokratiebildung in diesem Strukturfeld adressieren insbesondere die pädagogischen Fach- und Leitungskräfte und fördern die Entwicklung einer demokratischen Kultur in den Einrichtungen. Auch das soziale Umfeld (z. B. Eltern) kann hierbei einbezogen werden.

b) Allgemeinbildende Schulen

In Schulen findet Demokratiebildung bereits in vielfacher Hinsicht statt: als Gegenstand des fachlichen Unterrichts, als Querschnittsthema, als gezielte Entwicklung einer demokratischen Schulkultur und in Form kooperativer Demokratiebildung. Bei der Demokratiebildung soll daher insbesondere die Erfahrungen der tatsächlichen Beteiligung und Selbstwirksamkeit im Fokus stehen. Alle Schulformen sind dabei in den Blick zu nehmen, sowohl Grundschulen als auch alle Formen von weiterführenden Schulen sowie multiprofessionelle Kontexte z. B. im Ganztag. Ein wichtiger Aspekt liegt in der Schaffung demokratischer Partizipationsstrukturen in der Ganztagsschule als gemeinsames Angebot von Schule und Jugendhilfe. Die besonderen Bedarfslagen und Herausforderungen in Schulen sind zu berücksichtigen. Demokratiebildung in Schulen als Orte gelebter Demokratie adressiert Schülerinnen und Schüler, aber auch die pädagogischen Fach- und Leitungskräfte sowie das soziale Umfeld (z. B. Eltern).

c) Berufliche Bildung (z. B. berufsbildende Schulen, Betriebe, Ausbildung, Weiterbildung), Arbeitswelt (auch öffentlicher Dienst), Orte des lebensbegleitenden Lernens

Demokratische Kompetenzen entwickeln sich nicht nur im Kontext von Schule, sondern auch in den Unternehmen und Betrieben, wo Menschen täglich einen großen Teil ihres Lebens verbringen. In Unternehmen und bei anderen großen Arbeitgebern, wie z. B. dem öffentlichen Dienst, begegnen sich oft Menschen unterschiedlichster sozialer, kultureller, religiöser oder lebensweltlicher Hintergründe und Bevölkerungsgruppen. Insbesondere für junge Menschen ist der Ausbildungs- oder Arbeitsplatz ein wesentlicher Sozialisationsraum. Die Arbeits- und Unternehmenswelt ist daher ein wichtiger Ort, um demokratische Werte zu stärken. Die Wirtschaft spielt gemeinsam mit den Gewerkschaften eine entscheidende Rolle in der Demokratiebildung, da sie maßgeblich die sozialen und politischen Strukturen einer Gesellschaft prägen. Eine funktionierende Wirtschaft trägt wiederum zur Stabilität und zum Wohlstand bei, was die Basis für eine stabile Demokratie stärkt.

d) Hochschulen

Hochschulen als Lernorte und soziale Orte, in denen junge Erwachsene zusammenkommen, bieten sich nicht nur in der Lehre und Forschung, sondern auch mit Blick auf das Campusleben und die studentische Selbstverwaltung vielfältige Möglichkeiten für die Demokratiebildung. Hochschulen sind Räume, in denen auch aktuelle politische Diskussionen stattfinden. Demokratiebildung an Hochschulen als Orte gelebter Demokratie adressiert Studierende aber auch die Fach- und Leitungskräfte sowie das soziale Umfeld.

e) Jugendsozialarbeit

In Angeboten der Jugendsozialarbeit wird u. a. die schulische, berufliche und soziale Integration benachteiligter junger Menschen gefördert. Klassische Bildungs- und Beteiligungsformate erreichen benachteiligte junge Menschen nicht

hinreichend. Formate sollen daher für Benachteiligte geöffnet werden und/oder diesen Aspekt in die Angebote der Jugendsozialarbeit integrieren. In Angeboten der Jugendsozialarbeit kann demokratische Resilienz gestärkt werden. Benachteiligte junge Menschen können lernen, mit der Pluralität in unserer Gesellschaft konstruktiv umzugehen und die demokratische Gesellschaft aktiv mitzugestalten. Vor diesem Hintergrund bietet Jugendsozialarbeit wichtige demokratische Lern- und Erfahrungsräume.

f) Weitere Regelstrukturen (z. B. Vereine, Sport, Kultur, außerschulische Jugendarbeit)

Darüber hinaus gibt es weitere Regelstrukturen, die sich eignen, um die Breitenwirkung der Demokratiebildung zu fördern. Hierzu zählen im Sinne des Bundesprogramms etwa Verbände und Vereine aus dem Sport- und Kulturbereich sowie die offene Kinder- und Jugendarbeit oder die Jugendverbandsarbeit. Diese Regelstrukturen spielen eine zentrale Rolle für die Demokratiebildung, weil sie Demokratie im Alltag erfahrbar machen. Demokratie wird dort nicht abstrakt vermittelt, sondern täglich gelebt und praktisch eingeübt. Sie sind Alltagsräume der Demokratie, in denen Menschen lernen, mit Unterschieden umzugehen, Konflikte auszuhandeln und gemeinsame Regeln zu entwickeln und mitzutragen. Gleichzeitig erreichen diese Strukturen viele Menschen niedrigschwellig und unabhängig von schulischem oder sozialem Hintergrund. Dadurch stärken sie den gesellschaftlichen Zusammenhalt, demokratische Teilhabe und das Vertrauen, in der Gesellschaft selbstwirksam sein zu können. Sie sind in diesem Sinne zentrale demokratische Strukturen einer pluralistischen Gesellschaft.

2. Handlungsfeld Extremismusprävention

Im Handlungsfeld Extremismusprävention werden Projekte gefördert, die online und/oder offline präventiv gegen jegliche Formen des Extremismus ausgerichtet sind. Dazu gehören Projekte in folgenden Themenfeldern:

a) Rechtsextremismus

Rechtsextremismus hat sich im Hinblick auf Organisationen, Themen und Aktionsformen weiter ausdifferenziert, wobei die Ideologie der Ungleichwertigkeit als gemeinsame Klammer dient. Entwicklungen weisen darauf hin, dass die Attraktivität rechtsextremistischer Jugendgruppen gewachsen ist. Es zeigt sich, dass sich Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene sehr schnell im digitalen Raum radikalisieren können. Deshalb sollen geeignete Ansätze der Präventions- und Deradikalisierungspraxis dazu führen, dem Wechselspiel zwischen digitaler Rekrutierung und realer Aktionen Rechnung zu tragen.

b) Linksextremismus

Linksextremismus hat sich im Hinblick auf Organisationen, Themen und Aktionsformen weiter ausdifferenziert. Linksextremistische Einstellungen haben unterschiedliche Ursachen und zeigen sich u. a. bei Radikalisierungen in den Bereichen militanter Antifaschismus und Angriffen auf die kritische Infrastruktur. Ansätze sollen primärpräventiv sein und demokratische Handlungsoptionen fördern. Gefördert werden sollen daher Projekte, die demokratiebildende Ansätze in Regelstrukturen bringen, Ansätze für radikalisierungsgefährdete Zielgruppen und Fortbildungen für Fachkräfte zum Ziel haben.

c) Islamistischer Extremismus

Islamistischer Extremismus ist ein vielgestaltiges dynamisches Phänomen geprägt von jihadistischen, salafistischen und legalistischen Strömungen (sog. „politischer Islam“). Auch (ultra-)nationalistische Akteure greifen islamistische Narrative auf. Extremistische Akteure nutzen zudem digitale Plattformen gezielt, um junge Menschen emotional anzusprechen, indem sie Themen wie Diskriminierung, Identität und Zugehörigkeitssuche oder persönliche Krisen aufgreifen. Gleichzeitig wirken sich internationale Konflikte auf Diskurse und Lebenswelten in Deutschland aus. Daher sind Präventionsansätze notwendig, die niedrigschwellig, lebensweltorientiert und flexibel auf aktuelle Herausforderungen sowie dynamische Entwicklungen im Bereich islamistischer Radikalisierung online wie offline reagieren.

d) Phänomenübergreifender Extremismus

Viele aktuelle sowie neue Phänomene lassen sich nicht eindeutig einer spezifischen Ideologie oder Extremismusform zuordnen. Radikalisierungsprozesse, vor allem bei jungen Menschen, verlaufen selten geradlinig und setzen sich häufig aus unterschiedlichen Versatzstücken zusammen, die sich wechselseitig beeinflussen und verstärken. Brückennarrative (i. S. des Begriffsverständnisses des Verfassungsschutzes) und Verschwörungsdenken wirken als Verbindungselemente, die Phänomenbereiche miteinander verknüpfen und den Einstieg in demokratiefeindliche Denkmuster befördern können. Diese Dynamiken finden fließend zwischen digitalen und analogen Räumen statt. Hieraus leitet sich die Notwendigkeit flexibler, lebensweltorientierter Ansätze ab, die eine bedarfsorientierte Ansprache sichern und auch die Beratungspraxis adressieren.

e) Antisemitismus

Antisemitismus findet sich in seinen unterschiedlichen Erscheinungsformen in allen gesellschaftlichen Gruppen und tritt sowohl in rassistischer, religiöser, israelbezogener oder verschwörungsideologischer Form auf, manifestiert sich als holocaustbezogene Erinnerungsabwehr oder im digitalen Bereich. Maßnahmen sollen daher darauf ausgerichtet sein, Antisemitismus sowohl in allen seinen Erscheinungsformen als auch die digitale Bedrohung zu adressieren. Diese antisemitismuskritische Arbeit soll auch die Perspektiven der von Antisemitismus Betroffenen einbeziehen und zu deren Schutz beitragen. Zugrunde gelegt werden soll den Projekten die Definition der Nationalen Strategie gegen Antisemitismus (NASAS) des Beauftragten der Bundesregierung zur Förderung jüdischen Lebens in Deutschland und gegen Antisemitismus und damit die gegenstandsangemessene Berücksichtigung der Arbeitsdefinition Antisemitismus der International Holocaust Remembrance Alliance („IHRA“).

f) Antiziganismus

Erscheinungsformen des Antiziganismus finden sich in allen gesellschaftlichen Gruppen und in allen Lebensbereichen. Sie reichen von Formen alltäglicher Ausgrenzung über die Leugnung des nationalsozialistischen Völkermordes an den Sinti und Roma bis hin zu körperlicher Gewalt. Die Auswirkungen auf Sinti und Roma, Angehörige der nationalen Minderheit ebenso wie Zugewanderte, und auf andere betroffene Personen sind mit Blick auf ihre Sicherheit und ihren Alltag erheblich. Die Maßnahmen sollen daher darauf ausgerichtet sein, Antiziganismus sowohl in allen seinen Erscheinungsformen als auch die digitale Bedrohung zu adressieren. Diese antiziganismuskritische Arbeit soll auch die

Perspektiven der von Antiziganismus Betroffenen einbeziehen und zu deren Schutz beitragen. Zugrunde gelegt werden soll den Projekten die Nationale Strategie „Antiziganismus bekämpfen, Teilhabe sichern!“, die eine gegenstandsangemessene Berücksichtigung der Arbeitsdefinition Antiziganismus der International Holocaust Remembrance Alliance („IHRA“) vorsieht.

g) Rassismus

Gesellschaftliche Polarisierung und eine zunehmende Radikalisierung führen auch zu einer Zunahme rassistisch motivierter Vorfälle – sowohl online, als auch offline. Hieraus leitet sich die Notwendigkeit flexibler, lebensweltorientierter Ansätze ab, die eine bedarfsorientierte Ansprache sichern und auch die Beratungspraxis adressieren und zum Schutz der Betroffenen beitragen. Maßnahmen sollen daher darauf ausgerichtet sein, Rassismus sowohl in allen seinen Erscheinungsformen als auch die digitale Bedrohung zu adressieren. Diese rassismuskritische Arbeit soll auch die Perspektiven der Betroffenen einbeziehen und zu deren Schutz beitragen. Zugrunde gelegt werden soll den Projekten der Nationale Aktionsplan gegen Rassismus der Bundesregierung und die dort als maßgeblich benannte Definition von Rassismus des Internationalen Übereinkommens der Vereinten Nationen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung („ICERD“).

h) Ausprägungen Gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit

Abwertende Einstellungen gegenüber verschiedenen gesellschaftlichen Gruppen – etwa aufgrund des Geschlechts oder der sexuellen Orientierung – nehmen zu. Diese Gruppen erfahren Diskriminierung sowohl auf der Ebene der individuellen Einstellungen als auch in Regelstrukturen. Insbesondere ausgewählten Ausprägungen Gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit, wie z. B. Frauenfeindlichkeit, Queer- oder Behindertenfeindlichkeit soll in Zukunft effektiv mit Präventionsarbeit entgegengetreten und Schutz für die Betroffenen gewährleistet werden. Daher sollen Maßnahmen darauf ausgerichtet sein, Gruppenbezogene Menschenfeindlichkeit sowohl in allen seinen Erscheinungsformen als auch die digitale Bedrohung zu adressieren. Diese Arbeit soll auch die Perspektiven der von Gruppenbezogene Menschenfeindlichkeit Betroffenen einbeziehen und zu deren Schutz beitragen. Zugrunde gelegt werden soll den Projekten der Nationale Aktionsplan gegen Rassismus der Bundesregierung und das dort verwendete und mittlerweile bereits in Bundes- und Landesgesetzgebungen eingegangene Konzept der Gruppenbezogenen Menschenfeindlichkeit.

IV. Programmebene „Digitaler Raum“

Auf der Programmebene „Digitaler Raum“ sollen Menschen dort erreicht werden, wo sie sich zunehmend informieren, aufhalten und mit anderen Menschen interagieren. Dort finden aber u. a. auch in wachsendem Maß Radikalisierungen statt. Um dieser Entwicklung entgegenzutreten, werden Projekte zur digitalen Demokratiebildung und digitalen Extremismusprävention gefördert.

Der Digitale Raum im Sinne des Bundesprogramms „Demokratie leben!“ umfasst insbesondere soziale Medien, digitale Teilhabeformate, Gaming-Anwendungen und deren Plattformen, technische Anwendungen einschließlich KI-gestützter Angebote sowie weitere digitale Inhalte und Dienstleistungen. Hierzu zählen alle Formate und Angebote, die überwiegend oder ausschließlich digital bereitgestellt und genutzt werden.

Auf der Programmebene Digitaler Raum werden Projekte in den folgenden Themenfeldern gefördert:

1. Digitale Teilhabe und Medienkompetenzen

Meinungsbildung, Teilhabe, Diskussion aber auch Radikalisierung finden zunehmend auch im digitalen Raum statt. Die Potentiale sind groß, dort Demokratiebildung sowie Extremismusprävention zu stärken. Für beide Ansätze braucht es digitale Medienkompetenzen. Das beinhaltet das Wissen um entsprechende Angebote sowie digitalspezifische Kompetenzen im Umgang mit diesen Angeboten und mit der Informationsflut.

2. Präventionsarbeit gegen Anfeindungen im Netz und Desinformation

Der digitale Raum ist auch geprägt von Anfeindungen im Netz und der Verbreitung von Desinformation. Das führt zu Verunsicherung und zum Rückzug vieler, vor allem junger Menschen, bis hin zu tatsächlichen Angriffen gegen Einzelne. Die Meinungsfreiheit wird dadurch in Frage gestellt. Dies beeinträchtigt demokratische und pluralistische Diskurse insgesamt. Die Präventionsarbeit beinhaltet daher die Aufklärung über das Phänomen Desinformation und seine technischen Entwicklungen zur Verbreitung sowie das Erkennen von Anfeindungen im Netz, einschließlich KI-generierter Anfeindungen, aber auch die digitalspezifischen Kompetenzen im Umgang mit Anfeindungen im Netz sowie Desinformation.

3. Demokratiebildung und Präventionsarbeit im Gaming

Mehr als die Hälfte der Menschen in Deutschland spielt Games. Sie sind fester Bestandteil des Alltags vieler und erreichen nahezu die gesamte Gesellschaft, über Alters- und Geschlechtergrenzen hinweg. Damit bieten sie ein hohes Potential für Demokratiebildung und der demokratischen Wertevermittlung auf Basis der Normen und Werte des Grundgesetzes in und mit Games. Gleichzeitig erleben Menschen auch auf Gaming-Plattformen digitale Anfeindungen. Auch Desinformationen und Verschwörungsdenken werden dort ebenfalls zunehmend verbreitet und Radikalisierungsprozesse beginnen über Games und Diskursräume (etwa Foren oder Chats). Daher muss in und mit Games auch die Extremismusprävention erfolgen.

4. Resilienz gegen Extremismus und GMF-Ausprägungen im digitalen Raum

Digitale Kommunikationsräume sind seit Jahren verstärkt durch Anfeindungen, Ausgrenzung und Abwertung geprägt. Die ideologischen Grundlagen hierfür sind häufig Extremismus und Ausprägungen Gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit (GMF). Dabei werden gesellschaftliche Ungleichwertigkeitsvorstellungen gezielt aufgegriffen, verbreitet und letztlich verfestigt. Die Förderung im Bereich „Resilienz gegen Extremismus und GMF-Ausprägungen im digitalen Raum“ soll an bestehende präventiv-pädagogische Ansätze anknüpfen und sie in den digitalen Raum übertragen.

V. Sondervorhaben

1. Sondervorhaben „Integration und Teilhabe“

Deutschland ist ein Einwanderungsland. Fragen der gesellschaftlichen Teilhabe und von geteilten bzw. divergenten Wertvorstellungen sind somit Bestandteil des gesellschaftlichen Zusammenlebens. Integration als zentrale gesamtge-

sellschaftliche Aufgabe bedeutet, allen in Deutschland lebenden Menschen eine möglichst chancengerechte Teilhabe an zentralen Bereichen des gesellschaftlichen Lebens zu ermöglichen. Je nach individueller Ausgangssituation stehen dabei unterschiedliche Voraussetzungen und Bedarfe im Vordergrund. Das Sondervorhaben „Integration und Teilhabe“ trägt diesen Herausforderungen Rechnung, indem es durch die Themenfelder „Teilhabe und Chancengerechtigkeit“ sowie „Zusammenhalt und Dialog“ Fachkräfte in Regelstrukturen sowie Multiplikatorinnen und Multiplikatoren dabei unterstützt, Teilhabe und demokratische Mitgestaltung zu stärken und gesellschaftlichen Zusammenhalt durch Begegnung, Dialog und pluralistische Konfliktbearbeitung zu fördern. Dabei sollen auch gesellschaftliche und politische – auch globale -Konflikte in den Blick genommen werden.

Im Sondervorhaben „Integration und Teilhabe“ werden Projekte in den folgenden Themenfeldern gefördert:

a) Teilhabe und Chancengerechtigkeit

Projekte in diesem Themenfeld sollen Fachkräfte in Regelstrukturen und/oder deren Multiplikatorinnen und Multiplikatoren dabei unterstützen, Handlungskompetenzen im Umgang mit unterschiedlichen Lebensrealitäten von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen und/oder deren sozialem Umfeld in einer Einwanderungsgesellschaft zu erwerben. Dabei sollen unterschiedliche Voraussetzungen sowie mögliche Barrieren und Herausforderungen für Teilhabe und Chancengerechtigkeit in der Einwanderungsgesellschaft berücksichtigt und interkulturelle Öffnungsprozesse implementiert werden. Kinder, Jugendliche, junge Erwachsene und/oder ihr soziales Umfeld sollen so aktiv in demokratische Prozesse einbezogen werden, erfahren konkrete Teilhabemöglichkeiten in der Einwanderungsgesellschaft und sind darin gestärkt, Diskriminierung aktiv entgegenzuwirken.

b) Zusammenhalt und Dialog

Projekte in diesem Themenfeld sollen Fachkräfte in Regelstrukturen und deren Multiplikatorinnen und Multiplikatoren gezielt dabei unterstützen, Begegnung, Dialog und Austausch in der Einwanderungsgesellschaft zu fördern und dabei auch gesellschaftliche, politische sowie globale Entwicklungen berücksichtigen. Sie sollen zudem Kinder, Jugendliche, junge Erwachsene und/oder deren soziales Umfeld mit grundlegenden Kenntnissen über die Auswirkungen dieser Entwicklungen auf das gesellschaftliche Zusammenleben in Deutschland vertraut machen. Dabei sollen die Projekte auf pluralistische Ansätze der Konfliktbearbeitung sowie auf Dialog- und Begegnungsformate zurückgreifen.

2. Weitere Sondervorhaben

Darüber hinaus können weitere Sondervorhaben gefördert werden. Dazu gehören insbesondere Evaluationen, wissenschaftliche Begleitungen und Forschungsvorhaben. Zudem können auf Basis aktueller Herausforderungen zeitlich befristete Projekte von bundesweiter Bedeutung zur Umsetzung politischer bzw. gesellschaftlicher Schwerpunkte im Rahmen der Ziele des Bundesprogramms gefördert werden.

VI. Koordinierung von Projekten

Zur bundesweiten Qualitätssicherung, Weiterentwicklung, Vernetzung sowie für den bundesweiten Transfer von Projektergebnissen, Angeboten und Erkenntnissen werden in den Programmebenen „Bund“ und „Digitaler Raum“ und im Sondervorhaben „Integration und Teilhabe“ sowie im Rahmen der Programmebene „Land“ Projektkoordinierungen eingerichtet. Diese sollen in den o. g. Themen-, Struktur- bzw. Beratungsfeldern folgende allgemeine Aufgabenbereiche durch die Koordinierung von Projekten übernehmen:

1. Qualitätssicherung und Entwicklung

Die bundesweite Koordinierung von Projekten hat die Aufgabe, die unterschiedlichen Projekte und Angebote in den jeweiligen Struktur-, Themen- bzw. Beratungsfeldern wissenschaftlich fundiert und fachlich zu begleiten und deren Qualität und Weiterentwicklung bundesweit sicherzustellen. Die Koordinierung der Projekte stellt dafür bundesweit Expertise zur Verfügung und bereitet wissenschaftlich fundierte, nationale und internationale Entwicklungen, Trends und Good-Practice-Ansätze im Themenfeld auf. Die Weiterentwicklung aufgrund dieser Erkenntnisse stellt für das jeweilige Struktur-, Themen-, bzw. Beratungsfeld ein wichtiges Ziel dar.

2. Vernetzung

Die bundesweite Koordinierung der Projekte ist im jeweiligen Struktur-, Themen bzw. Beratungsfeld für den bundesweiten Fachaustausch zuständig. Zusätzlich besteht ihre Aufgabe darin, die Vernetzung sicherzustellen, um eine bessere fachliche und organisatorische Zusammenarbeit zu ermöglichen sowie Synergien zu heben und thematische Überschneidungen zu bearbeiten. Damit sollen die Projekte und/oder deren Multiplikatorinnen und Multiplikatoren bundesweit systematisch vernetzt werden, um abgestimmt und mit pluralistischen Ansätzen zusammenzuarbeiten. Nationale und internationale relevante wissenschaftliche Erkenntnisse und Herausforderungen sollen dabei explizit einbezogen werden. Dazu wird auch die Wissenschaft eingebunden.

3. Transfer

Um einen bundesweiten Transfer der Erkenntnisse aus den Projekten bzw. Beratungsfeldern sicherzustellen, sollen relevante Entwicklungen und Trends sowie Good-Practice-Ansätze im jeweiligen Feld in andere bzw. angrenzende Felder übertragen werden. Zielgruppengerechte Fortbildungen sollen darüber hinaus für Fachkräfte in Regelstrukturen angeboten werden. Über die Schnittstellen der Programmebenen werden zugleich Bedarfe der Regelstrukturen an die Koordinierung der Projekte zurückgespiegelt. Darüber hinaus sind die Koordinierungen der Projekte fachliche Ansprechpartner für die Programmeebenen und das Sondervorhaben „Integration und Teilhabe“ und beraten diese bei Bedarf.

D. Ziele

Zur Erreichung der Ziele des Bundesprogramms „Demokratie leben!“ werden mit den Maßnahmen auf den einzelnen Programmebenen und im Sondervorhaben folgende Mittlerziele (MZ) verfolgt.

I. Programmebene „Kommune“

MZ 1: Die kommunalen Partnerschaften für Demokratie ermöglichen Beteiligungsformate im unmittelbaren Lebensumfeld der Zielgruppen des Bundesprogramms und/oder fördern das Erleben demokratischer Selbstwirksamkeit.

MZ 2: Die kommunalen Partnerschaften für Demokratie erreichen weitere und neue Gruppen vor Ort, um die Ziele der Partnerschaften für Demokratie zu erreichen.

MZ 3: Die kommunalen Partnerschaften für Demokratie und ihre Zielgruppen sind handlungskompetent im Umgang mit ihren jeweiligen lokalen Herausforderungen und im Umgang mit den unterschiedlichen Formen von Extremismus und Ausprägungen gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit.

MZ 4: Die kommunalen Partnerschaften für Demokratie und weitere Akteurinnen und Akteure der Demokratiebildung vor Ort sind handlungskompetent zum Thema Demokratieskepsis und im Umgang mit Gruppen, die sich zunehmend aus der Beteiligung zurückziehen und sprechen diese Zielgruppen mit passenden Formaten an.

MZ 5: Die kommunalen Partnerschaften für Demokratie ermöglichen Maßnahmen zur demokratischen Konfliktbearbeitung und/oder stärken die gesellschaftliche Dialogbereitschaft vor Ort.

MZ 6: Die Koordinierungs- und Fachstelle sowie das Federführende Amt koordinieren die Erarbeitung kommunaler Schutzkonzepte unter breiter Einbindung der lokalen Akteurinnen und Akteure.

II. Programmebene „Land“

1. Landes-Demokratiezentren

MZ 1: Die Landes-Demokratiezentren (LDZ) halten Angebote der Mobilen Beratung, Opfer- und Betroffenenberatung sowie Ausstiegs- und Distanzierungsberatung in ihren Bundesländern vor.

MZ 2: Organisationen und deren Fachkräfte aller Programmebenen des Bundesprogramms profitieren von gemeinsamen Qualifizierungs-, Austausch-, Vernetzungs- und Transferformaten innerhalb ihres Bundeslandes.

MZ 3: Fachkräfte in Regelstrukturen und/oder deren Multiplikatorinnen und Multiplikatoren kennen und/oder nutzen die Angebote der Beratungsfelder sowie andere Angebote der Programmebenen des Bundesprogramms innerhalb ihres Bundeslandes und sind handlungskompetent im Umgang mit Phänomenen des Extremismus und Gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit (GMF).

MZ 4: Fachkräfte in Regelstrukturen und/oder deren Multiplikatorinnen und Multiplikatoren kennen Angebote der Opfer- und Betroffenenberatung und/oder Perspektiven von Opfern und Betroffenen und sind handlungskompetent im Umgang damit.

MZ 5: Opfer und Betroffene von Extremismus und Ausprägungen von GMF erhalten adäquate Hilfe, Unterstützung und/oder professionelle Beratung.

MZ 6: Fachkräfte in Regelstrukturen und/oder deren Multiplikatorinnen und Multiplikatoren kennen und/oder nutzen Angebote der Mobilen Beratung, damit sie handlungskompetent im Umgang mit Extremismus und Ausprägungen von GMF sind.

MZ 7: Ausstiegswillige Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene und/oder deren soziales Umfeld erfahren adäquate und professionelle Beratung und Unterstützung bei Ausstiegs- und Distanzierungsprozessen.

2. Extremismusprävention in Strafvollzug und Bewährungshilfe

MZ 1: Jugendliche und junge Erwachsene im Jugendarrest, im Strafvollzug und/oder in der Bewährungshilfe kennen extremistische Bestrebungen und Narrative und sind handlungskompetent im Umgang damit und/oder distanzieren sich von extremistischen Einstellungen und/oder steigen aus extremistischen Strukturen aus.

MZ 2: Fachkräfte in Jugendarrest, Strafvollzug, Bewährungshilfe und Justiz erkennen extremistische Handlungs- und Gewaltmuster, Narrative und Rekrutierungsstrategien und sind handlungskompetent im Umgang damit.

III. Programmebene „Bund“

1. Handlungsfeld „Demokratiebildung“

a) Stärkung der Demokratiekompetenzen

MZ 1: Kinder, Jugendliche, junge Erwachsene und/oder deren soziales Umfeld sind in ihren Demokratiekompetenzen gestärkt.

MZ 2: Fachkräfte in Regelstrukturen und/oder deren Multiplikatorinnen und Multiplikatoren sind in ihren Demokratiekompetenzen gestärkt.

b) Erfahrung von Partizipation und demokratischer Selbstwirksamkeit

MZ 1: Kinder, Jugendliche, junge Erwachsene und/oder deren soziales Umfeld entwickeln ihr Interesse an demokratischen Fragen sowie ihre Bereitschaft und Motivation zu demokratischer Auseinandersetzung und Beteiligung weiter und/oder erfahren aktiv Partizipation und demokratische Selbstwirksamkeit.

c) Ansprache besonderer Gruppen und Berücksichtigung der besonderen Problemlagen vor Ort

MZ 1: Kinder, Jugendliche, junge Erwachsene und/oder deren soziales Umfeld und/oder Fachkräfte in Regelstrukturen und/oder deren Multiplikatorinnen und Multiplikatoren, die sich bisher nicht gesellschaftlich engagiert haben, gestalten ihr Lebensumfeld mit – insbesondere in Regionen mit besonderer Ausprägung demokratie- und menschenfeindlicher Einstellungen.

d) Demokratische Resilienz stärken

MZ 1: Kinder, Jugendliche, junge Erwachsene und/oder deren soziales Umfeld und/oder Fachkräfte in Regelstrukturen und/oder deren Multiplikatorinnen und Multiplikatoren sind in ihrer Resilienz gegen Anfeindungen gestärkt und/oder sind handlungskompetent im Umgang mit Anfeindungen.

e) Demokratievertrauen stärken, Demokratieskepsis abbauen

MZ 1: Kinder, Jugendliche, junge Erwachsene und/oder deren soziales Umfeld und/oder Fachkräfte in Regelstrukturen und/oder deren Multiplikatorinnen und Multiplikatoren mit geringem Vertrauen in demokratische Institutionen bzw. Verfahren erfahren demokratische Selbstwirksamkeit im eigenen Lebensumfeld und gewinnen Vertrauen in das Funktionieren der Demokratie.

MZ 2: Kinder, Jugendliche und/oder junge Erwachsene mit fehlender Erfahrung in erlebter Partizipation und Beteiligung erfahren demokratische Selbstwirksamkeit im eigenen Lebensumfeld und gewinnen Vertrauen in das Funktionieren der Demokratie.

f) Demokratische Konfliktbearbeitung

MZ 1: Fachkräfte in Regelstrukturen und/oder deren Multiplikatorinnen und Multiplikatoren sind handlungskompetent in der Bearbeitung von Konflikten und verfügen über die für Konflikttransformation notwendigen Methoden und/oder Kompetenzen mit Blick auf Themen, die Kinder, Jugendliche, junge Erwachsene und/oder deren soziales Umfeld betreffen.

2. Handlungsfeld „Extremismusprävention“

a) Rechtsextremismus

MZ 1: Fachkräfte in Regelstrukturen und/oder deren Multiplikatorinnen und Multiplikatoren erkennen rechtsextremistische Handlungs- und Gewaltmuster, Narrative und Rekrutierungsstrategien und können handlungskompetent darauf reagieren (digital und/oder analog).

MZ 2: Radikalisierungsgefährdete Kinder, Jugendliche, junge Erwachsene und/oder deren soziales Umfeld sind handlungskompetent, um sich gegen rechtsextremistische Narrative zu positionieren (digital und/oder analog).

MZ 3: Kinder, Jugendliche, junge Erwachsene und/oder deren soziales Umfeld in rechtsextremistischen Schwerpunktregionen haben Zugang zu einem breiten Angebot in Regelstrukturen, durch das sie rechtsextremistische Einstellungen hinterfragen und/oder demokratische Praxis erleben.

MZ 4: Rechtsextremismusaffine und/oder bereits in festen rechtsextremistischen Strukturen verankerte Kinder, Jugendliche und/oder junge Erwachsene distanzieren sich von rechtsextremistischen Einstellungen und/oder steigen aus festen rechtsextremistischen Strukturen aus.

b) Linksextremismus

MZ 1: Fachkräfte in Regelstrukturen und/oder deren Multiplikatorinnen und Multiplikatoren erkennen linksextremistische Handlungs- und Gewaltmuster, Narrative und Rekrutierungsstrategien und können handlungskompetent darauf reagieren.

MZ 2: Kinder, Jugendliche, junge Erwachsene und/oder deren soziales Umfeld sind handlungskompetent, um sich zu linksextremistischen Narrativen zu positionieren und/oder Konflikte gewaltfrei und demokratisch zu bearbeiten (digital und/oder analog).

MZ 3: Kinder, Jugendliche, junge Erwachsene und/oder deren soziales Umfeld in Regionen mit linksextremistischen Strukturen haben Zugang zu einem breiten Angebot in Regelstrukturen, durch das sie linksextremistische Einstellungen hinterfragen und/oder demokratische Praxis erleben.

MZ 4: Fachkräfte in Regelstrukturen und/oder deren Multiplikatorinnen und Multiplikatoren (z. B. Mitarbeitende aus Polizei und Justiz) unterstützen radikalisierungsgefährdete Kinder, Jugendliche und/oder junge Erwachsene dabei, Konflikte gewaltfrei und demokratisch zu lösen.

c) Islamistischer Extremismus

MZ 1: Fachkräfte in Regelstrukturen und/oder deren Multiplikatorinnen und Multiplikatoren erkennen islamistische Handlungs- und Gewaltmuster, Narrative und Rekrutierungsstrategien und können handlungskompetent darauf reagieren (digital und/oder analog).

MZ 2: Radikalisierungsgefährdete Kinder, Jugendliche, junge Erwachsene und/oder deren soziales Umfeld sind handlungskompetent, um sich gegen islamistische Narrative zu positionieren (digital und/oder analog).

MZ 3: Kinder, Jugendliche, junge Erwachsene und/oder deren soziales Umfeld in regionalen Bedarfslagen haben Zugang zu einem breiten Angebot in Regelstrukturen, durch das sie islamistische Einstellungen hinterfragen und/oder demokratische Praxis erleben.

d) Phänomenübergreifender Extremismus

MZ 1: Fachkräfte in Regelstrukturen und/oder deren Multiplikatorinnen und Multiplikatoren erkennen die Handlungsmuster, Narrative, Rekrutierungs- und Mobilisierungsdynamiken von phänomenübergreifendem Extremismus, Verschwörungsdenken und/oder neuen Phänomenen und können handlungskompetent darauf reagieren (digital und/oder analog).

MZ 2: Radikalisierungsgefährdete Kinder, Jugendliche, junge Erwachsene und/oder deren soziales Umfeld sind handlungskompetent im Umgang mit phänomenübergreifendem Extremismus, Verschwörungsdenken und/oder neuen Phänomenen, um sich dagegen zu positionieren (digital und/oder analog).

MZ 3: Kinder, Jugendliche, junge Erwachsene und/oder deren soziales Umfeld in regionalen Bedarfslagen haben Zugang zu einem breiten Angebot in Regelstrukturen, durch das sie phänomenübergreifenden Extremismus, Verschwörungsdenken und/oder neue Phänomene hinterfragen und/oder demokratische Praxis erleben (digital und/oder analog).

MZ 4: Kinder, Jugendliche und/oder junge Erwachsene mit einer Affinität für phänomenübergreifenden Extremismus, Verschwörungsdenken und/oder neue Phänomene und/oder einer Einbindung in entsprechende festere Strukturen, distanzieren sich von entsprechenden Einstellungen und/oder lösen sich aus den dazugehörigen Strukturen bzw. Netzwerken (digital und/oder analog).

e) Antisemitismus

MZ 1: Fachkräfte in Regelstrukturen und/oder deren Multiplikatorinnen und Multiplikatoren erkennen antisemitische Haltungs- und Handlungsmuster, Narrative und Rekrutierungsstrategien, sind für Antisemitismus innerhalb der eigenen Strukturen sensibilisiert und/oder können handlungskompetent darauf reagieren (digital und/oder analog).

MZ 2: Kinder, Jugendliche, junge Erwachsene und/oder deren soziales Umfeld sind handlungskompetent, um sich gegen antisemitische Narrative, Haltungs- und Handlungsmuster sowie Antisemitismus in seinen unterschiedlichen Erscheinungsformen zu positionieren und/oder zu handeln (digital und/oder analog).

MZ 3: Kinder, Jugendliche, junge Erwachsene und/oder deren soziales Umfeld in Schwerpunktregionen haben Zugang zu Angeboten in Regelstrukturen, durch die sie antisemitische Einstellungen hinterfragen und/oder demokratische Praxis erleben.

MZ 4: Kinder, Jugendliche, junge Erwachsene und/oder deren soziales Umfeld sind handlungskompetent im Umgang mit Antisemitismus als Brückennarrativ und Teil demokratiegefährdender Phänomene und extremistischer Ideologien.

MZ 5: Kinder, Jugendliche, junge Erwachsene und/oder deren soziales Umfeld sind in der Lage, die Perspektiven der von Antisemitismus Betroffenen einzunehmen (Perspektivwechsel) und tragen zu deren Schutz bei.

f) Antiziganismus

MZ 1: Fachkräfte in Regelstrukturen und/oder deren Multiplikatorinnen und Multiplikatoren erkennen antiziganistische Haltungs- und Handlungsmuster und Narrative, sind für Antiziganismus innerhalb der eigenen Strukturen sensibilisiert und/oder können handlungskompetent darauf reagieren (digital und/oder analog).

MZ 2: Kinder, Jugendliche, junge Erwachsene und/oder deren soziales Umfeld sind handlungskompetent, um gegen antiziganistische Narrative, Haltungs- und Handlungsmuster sowie Antiziganismus in seinen unterschiedlichen Erscheinungsformen adäquat zu handeln (digital und/oder analog).

MZ 3: Kinder, Jugendliche, junge Erwachsene und/oder deren soziales Umfeld sind handlungskompetent im Umgang mit Antiziganismus als Brückennarrativ und Teil demokratiegefährdender Phänomene und extremistischer Ideologien.

MZ 4: Kinder, Jugendliche, junge Erwachsene und/oder deren soziales Umfeld sind in der Lage, die Perspektiven der von Antiziganismus betroffenen Menschen einzunehmen (Perspektivwechsel) und tragen zu deren Schutz bei.

g) Rassismus

MZ 1: Fachkräfte in Regelstrukturen und/oder deren Multiplikatorinnen und Multiplikatoren erkennen rassistische Haltungs- und Handlungsmuster und Narrative, sind für Rassismus innerhalb der eigenen Strukturen sensibilisiert und können handlungskompetent darauf reagieren (digital und/oder analog).

MZ 2: Kinder, Jugendliche, junge Erwachsene und/oder deren soziales Umfeld sind handlungskompetent, um gegen rassistische Haltungs- und Handlungsmuster sowie Rassismus in seinen unterschiedlichen Erscheinungsformen adäquat zu handeln (digital und/oder analog).

MZ 3: Kinder, Jugendliche, junge Erwachsene und/oder deren soziales Umfeld sind handlungskompetent im Umgang mit Rassismus als Brückennarrativ und Teil demokratiegefährdender Phänomene und extremistischer Ideologien.

MZ 4: Kinder, Jugendliche, junge Erwachsene und/oder deren soziales Umfeld sind in der Lage, die Perspektiven der von Rassismus Betroffenen einzunehmen (Perspektivwechsel) und tragen zu deren Schutz bei.

h) Ausprägungen Gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit (GMF)

MZ 1: Fachkräfte in Regelstrukturen und/oder deren Multiplikatorinnen und Multiplikatoren erkennen Ausprägungen Gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit, sind für Gruppenbezogene Menschenfeindlichkeit innerhalb der eigenen Strukturen sensibilisiert und/oder können handlungskompetent darauf reagieren (digital und/oder analog).

MZ 2: Kinder, Jugendliche, junge Erwachsene und/oder deren soziales Umfeld sind handlungskompetent, um adäquat gegen Ausprägungen Gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit in ihren unterschiedlichen Erscheinungsformen zu handeln (digital und/oder analog).

MZ 3: Kinder, Jugendliche, junge Erwachsene und/oder deren soziales Umfeld sind handlungskompetent im Umgang mit Ausprägungen Gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit als Brückennarrativ und Teil demokratiegefährdender Phänomene und extremistischer Ideologien.

MZ 4: Kinder, Jugendliche, junge Erwachsene und/oder deren soziales Umfeld sind in der Lage, die Perspektiven der Betroffenen von Ausprägungen Gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit einzunehmen (Perspektivwechsel) und tragen zu deren Schutz bei.

IV. Programmebene Digitaler Raum

1. Themenfeld „Digitale Teilhabe und Medienkompetenzen“

MZ 1: Kinder, Jugendliche, junge Erwachsene, deren soziales Umfeld, Fachkräfte in Regelstrukturen und/oder deren Multiplikatorinnen und Multiplikatoren sind medienkompetent und agieren auf der Grundlage des Grundgesetzes und dessen Normen und Werte im digitalen Raum.

MZ 2: Kinder, Jugendliche, junge Erwachsene, deren soziales Umfeld, Fachkräfte in Regelstrukturen und/oder deren Multiplikatorinnen und Multiplikatoren nutzen aktuelle KI-Anwendungen handlungskompetent und kennen deren Chancen und Gefahren.

MZ 3: Kinder, Jugendliche, junge Erwachsene, deren soziales Umfeld, Fachkräfte in Regelstrukturen und/oder deren Multiplikatorinnen und Multiplikatoren lernen mit digitalen Beteiligungsmöglichkeiten demokratische Verfahren und erfahren Selbstwirksamkeit.

MZ 4: Kinder, Jugendliche, junge Erwachsene, deren soziales Umfeld, Fachkräfte in Regelstrukturen und/oder deren Multiplikatorinnen und Multiplikatoren nehmen aktiv und demokratisch an Debatten im digitalen Raum teil.

2. Themenfeld „Präventionsarbeit gegen Anfeindungen im Netz und Desinformation“

MZ 1: Kinder, Jugendliche, junge Erwachsene, deren soziales Umfeld, Fachkräfte in Regelstrukturen und/oder deren Multiplikatorinnen und Multiplikatoren sind handlungskompetent im Umgang mit Anfeindungen im Netz.

MZ 2: Kinder, Jugendliche, junge Erwachsene, deren soziales Umfeld, Fachkräfte in Regelstrukturen und/oder deren Multiplikatorinnen und Multiplikatoren sind handlungskompetent im Umgang mit Desinformation.

MZ 3: Fachkräfte in Regelstrukturen und/oder deren Multiplikatorinnen und Multiplikatoren wenden in ihrer Arbeit wirksame Konzepte zur Prävention und Bearbeitung von Anfeindungen im Netz und Desinformation an.

3. Themenfeld „Demokratiebildung und Präventionsarbeit im Gaming“

MZ 1: Fachkräfte in Regelstrukturen und/oder deren Multiplikatorinnen und Multiplikatoren nutzen Games zielgruppengerecht für Formate der Demokratiebildung und der Extremismusprävention.

MZ 2: Kinder, Jugendliche, junge Erwachsene, deren soziales Umfeld, Fachkräfte in Regelstrukturen und/oder deren Multiplikatorinnen und Multiplikatoren sind medienkompetent und reflektieren mögliche extremistische und GMF-Inhalte von Games und deren Plattformen.

MZ 3: Kinder, Jugendliche, junge Erwachsene, deren soziales Umfeld, Fachkräfte in Regelstrukturen und/oder deren Multiplikatorinnen und Multiplikatoren sind handlungskompetent im Umgang mit Anfeindungen in Games und deren Plattformen.

MZ 4: Kinder, Jugendliche, junge Erwachsene, deren soziales Umfeld, Fachkräfte in Regelstrukturen und/oder deren Multiplikatorinnen und Multiplikatoren sind handlungskompetent im Umgang mit Desinformation und Verschwörungsdenken in Games und deren Plattformen.

4. Themenfeld „Resilienz gegen Extremismus und GMF-Ausprägungen im digitalen Raum“

MZ 1: Kinder, Jugendliche, junge Erwachsene, deren soziales Umfeld, Fachkräfte in Regelstrukturen und/oder deren Multiplikatorinnen und Multiplikatoren kennen Strategien zum Umgang mit GMF online.

MZ 2: Kinder, Jugendliche, junge Erwachsene, deren soziales Umfeld, Fachkräfte in Regelstrukturen und/oder deren Multiplikatorinnen und Multiplikatoren sind gestärkt in ihrer Handlungskompetenz und Resilienz im Umgang mit digitalen Anfeindungen.

MZ 3: Kinder, Jugendliche, junge Erwachsene, deren soziales Umfeld, Fachkräfte in Regelstrukturen und/oder deren Multiplikatorinnen und Multiplikatoren kennen Strategien zum Umgang mit Extremismus im digitalen Raum.

V. Sondervorhaben „Integration und Teilhabe“

1. Teilhabe und Chancengerechtigkeit

MZ 1: Fachkräfte in Regelstrukturen und/oder deren Multiplikatorinnen und Multiplikatoren sind handlungskompetent mit Blick auf Teilhabe, Chancengerechtigkeit und demokratische Mitwirkung von Kindern, Jugendlichen, jungen Erwachsenen und/oder deren sozialem Umfeld in der Einwanderungsgesellschaft.

MZ 2: Fachkräfte in Regelstrukturen und/oder deren Multiplikatorinnen und Multiplikatoren implementieren interkulturelle Öffnungsprozesse, um Teilhabe und die Chancengerechtigkeit von Kindern, Jugendlichen, jungen Erwachsenen und/oder deren sozialem Umfeld zu ermöglichen und/oder zu stärken.

MZ 3: Kinder, Jugendliche, junge Erwachsene und/oder deren soziales Umfeld sind aktiv in demokratische Prozesse einbezogen und/oder erfahren konkrete Möglichkeiten zur Teilhabe in der Einwanderungsgesellschaft.

2. Zusammenhalt und Dialog

MZ 1: Fachkräfte in Regelstrukturen und/oder deren Multiplikatorinnen und Multiplikatoren sind handlungskompetent mit Blick auf die Auswirkungen gesellschaftlicher und politischer – auch globaler – Entwicklungen.

MZ 2: Kinder, Jugendliche, junge Erwachsene und/oder deren soziales Umfeld verfügen über grundlegendes Wissen zu Auswirkungen gesellschaftlicher und politischer – auch globaler – Entwicklungen sowie deren Auswirkungen auf das Zusammenleben in Deutschland.

MZ 3: Kinder, Jugendliche, junge Erwachsene und/oder deren soziales Umfeld können Konflikte im Kontext gesellschaftlicher und politischer – auch globaler – Entwicklungen konstruktiv bearbeiten.

VI. Koordinierung von Projekten

1. Koordinierung in den Programmebenen „Bund“ und „Digitaler Raum“ sowie im Sondervorhaben „Integration und Teilhabe“

a) Qualitätssicherung und Entwicklung

MZ 1: Die Projektträger im Bundesprogramm entwickeln ihre fachliche Arbeit qualitativ weiter. Dies erfolgt gemeinsam mit weiteren Organisationen/Institutionen/wissenschaftlichen Einrichtungen. In die Weiterentwicklung von Bildungs- und Präventionskonzepten im jeweiligen Struktur- bzw. Themenfeld werden auch nationale und internationale relevante wissenschaftliche Erkenntnisse und aktuelle Herausforderungen einbezogen.

MZ 2: Die Projektträger im Bundesprogramm wenden geeignete Standards im Struktur- bzw. Themenfeld an.

b) Vernetzung

MZ 1: Die Projektträger im Bundesprogramm arbeiten bundesweit systematisch vernetzt, abgestimmt und mit pluralistischen Ansätzen zusammen, wobei nationale und internationale relevante wissenschaftliche Erkenntnisse und Herausforderungen einbezogen werden.

c) Transfer

MZ 1: Fachkräfte an den Regelstrukturen und/oder deren Multiplikatorinnen und Multiplikatoren innerhalb und außerhalb des Bundesprogramms kennen und nutzen die in den jeweiligen Struktur- bzw. Themenfeldern relevanten Konzepte, Erkenntnisse und Ansprechpersonen der Projektträger im Bundesprogramm.

MZ 2: Die Projektträger aller Programmebenen nutzen aktuelle Konzepte und Erkenntnisse der jeweiligen Themenbzw. Strukturfelder der Programmebene „Bund“ und „Digitaler Raum“ sowie des Sondervorhabens „Integration und Teilhabe“.

2. Koordinierung von Projekten in der Programmebene „Land“

a) Qualitätssicherung und Entwicklung

MZ 1: Die Fachkräfte der Beratungsangebote und/oder deren Multiplikatorinnen und Multiplikatoren in den Ländern arbeiten evidenzbasiert und orientiert an gemeinsamen Qualitätsstandards und wenden diese in ihrer Beratungsarbeit an.

MZ 2: Die Fachkräfte der Beratungsangebote und/oder deren Multiplikatorinnen und Multiplikatoren in den Ländern entwickeln ihre Inhalte qualitativ weiter.

b) Vernetzung

MZ 1: Die Fachkräfte der Beratungsangebote und/oder deren Multiplikatorinnen und Multiplikatoren in den Ländern arbeiten bundesweit systematisch vernetzt, abgestimmt und mit pluralistischen Ansätzen zusammen und schaffen Synergien, wobei nationale und internationale relevante wissenschaftliche Erkenntnisse und Herausforderungen einbezogen werden.

c) Transfer

MZ 1: Die Fachkräfte in Regelstrukturen und/oder Multiplikatorinnen und Multiplikatoren in und außerhalb des Bundesprogramms kennen und nutzen die in den jeweiligen Beratungsfeldern relevanten Konzepte, Erkenntnisse sowie Ansprechpersonen der Beratungsangebote im Bundesprogramm.

MZ 2: Die Projektträger aller Programmebenen und Projektträger des Sondervorhabens „Integration und Teilhabe“ kennen und nutzen aktuelle Konzepte und Erkenntnisse der Beratungsangebote in der Programmebene „Land“.

GMBl 2026, S. 780